

2013

27. November 1978

Kriegsmaterialgesetz, Ausfuhren nach Iran

Militärdepartement. Antrag vom 14. November 1978 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 22. November 1978
 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 22. November
 1978 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 27. November 1978
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

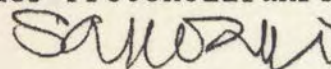
b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht der "Arbeitsgruppe KMG" wird Kenntnis genommen.
2. Allfällige neue Fabrikations- und Ausfuhrgesuche für den Iran sind dem Bundesrat zum Entscheid zu unterbreiten.
3. Gültige Ausfuhrbewilligungen werden nicht widerrufen.
4. Ablaufende Ausfuhrbewilligungen können vom Militärdepartement im Einverständnis mit dem Politischen Departement verlängert werden.

Protokollauszug an:

- EMD 5 zum Vollzug
 - EPD 6 zur Kenntnis
 - JPD 3 " "
 - EVD 5 " "
 - BK 3 (Hb, Br, Sa) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

Nr. 793.19/78

3003 Bern, 14. November 1978

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Kriegsmaterialgesetz; Ausfuhren nach Iran

Der unterzeichnete Departementschef hat die Anwendung des Kriegsmaterialgesetzes im Hinblick auf Ausfuhren nach Iran in der Bundesratssitzung vom 18. September 1978 zur Sprache gebracht. Beschlüsse wurden damals keine gefasst. Hingegen wurde die "Arbeitsgruppe KMG" (EMD, EPD, EJPD) beauftragt, die Angelegenheit zu prüfen und zuhanden des Bundesrates Empfehlungen vorzulegen.

Inzwischen hatte der Bundesrat zwei dringliche Einfache Anfragen (Nationalräte Ziegler und Carobbio) zu behandeln. Am 2. Oktober 1978 antwortete er wie folgt:

"Bei dem in den letzten Jahren nach Iran ausgeführten Kriegsmaterial handelte es sich um Fliegerabwehrgeschütze mit Feuerleitgeräten und Munition. Die Lieferungen sind zur Hauptsache abgeschlossen.

Gegenwärtig ist beim Bundesrat kein Gesuch um weitere Ausfuhrbewilligungen für Kriegsmaterial nach Iran hängig. Würden erneute Ausfuhrgesuche gestellt, müssten diese nach Artikel 11 Absatz 2 des Kriegsmaterialgesetzes beurteilt werden.

Für einen wertmässig geringen Betrag sind Ausfuhrbewilligungen erteilt, aber nicht ausgenützt worden. Das Material befindet sich noch in der Schweiz. Wir prüfen gegenwärtig, ob sich ein Widerruf der Bewilligungen für die Ausfuhr dieses Materials aufdrängt."

Sinngemäss gleich ist am 23. Oktober 1978 ein Telegramm beantwortet worden, das die Nationalräte A. Blum und E. Blunschy

mit sieben weiteren Nationalräten am 14. September 1978 an den Bundesrat gerichtet haben.

Die "Arbeitsgruppe KMG" empfiehlt in ihrem Bericht (Beilage), dass

- Fabrikations- und Ausfuhrgesuche nicht mehr aufgrund der geltenden generellen Ermächtigung vom Militärdepartement, nach Rücksprache mit dem Politischen Departement, erteilt werden können. Sie müssten gegebenenfalls vom Bundesrat beurteilt und entschieden werden;
- auf den Widerruf gültiger, aber noch nicht ausgenützter Ausfuhrbewilligungen zu verzichten sei;
- demgemäss auch die Verlängerung der Ausfuhrgesuche nach deren Ablauf zu bewilligen wäre.

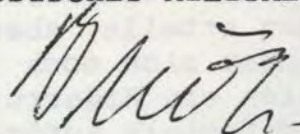
Die Mitglieder der "Arbeitsgruppe KMG" stimmen in ihrer Beurteilung der Lage im Iran und den Rückwirkungen auf die Frage der Kriegsmaterialausfuhr grundsätzlich überein, wenn auch, je nach Standpunkt, nuanciert. Der Bericht gibt eine mittlere Linie wieder. Den Empfehlungen können sich alle Mitglieder der "Arbeitsgruppe KMG" anschliessen.

Demgemäss stellen wir folgenden

A n t r a g :

1. Vom Bericht der "Arbeitsgruppe KMG" wird Kenntnis genommen.
2. Allfällige neue Fabrikations- und Ausfuhrgesuche für den Iran sind dem Bundesrat zum Entscheid zu unterbreiten.
3. Gültige Ausfuhrbewilligungen werden nicht widerrufen.
4. Ablaufende Ausfuhrbewilligungen können vom Militärdepartement im Einverständnis mit dem Politischen Departement verlängert werden.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT



EMD

Nr. 773.15/78

- 3 -

Bericht der "Arbeitsgruppe KMG" zur Frage
von Kriegsmaterialausfuhren nach Iran

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EJPD
- EVD

Protokollauszug an:

- EMD (5) zum Vollzug
- EPD (6) zur Kenntnis
- EJPD (3) zur Kenntnis

folgende Lieferungen nach Iran wurden getätigt:

Beilage: 2.1 Mio Franken

- Bericht der "Arbeitsgruppe KMG" zur Frage
von Kriegsmaterialausfuhren nach Iran

1975 118.6 Mio Franken

1976 114.9 Mio Franken

1977 18.7 Mio Franken

1978 8.9 Mio Franken (bis Ende September)

Diese Kriegsmateriallieferungen nach Iran sind wiederholt kritisiert worden, u.z. in folgenden parlamentarischen Vorstößen (seit Inkrafttreten des KMG):

- (73)395 Kleine Anfrage NR Hubacher vom 7.6.1973 betreffend
Waffenausfuhr nach Persien
BRB 17.10.1973
- 76.310 Motion NR Blum vom 1.3.1976 betreffend eine
Aenderung KMG Art. 11 Abs. 2 im Hinblick auf
"die lange Bewilligungspraxis des Bundesrates
für Exporte von Kriegsmaterial" (nach Spanien
und Persien)
BRB 2.6.1976 (Ablehnung)
- 76.810 Einfache Anfrage NR Carobbio vom 1.3.1976 Waffenausfuhr nach Spanien und Persien
BRB 25.5.1976
- 76.864 Einfache Anfrage NR Diggler, Genf. vom 17.12.1976 Waffenausfuhr nach Persien
BRB vom 16.2.1977
- 76.753 Dringliche Einfache Anfrage NR Diggler, Genf. vom 18.9.1976 Waffenausfuhren nach Iran
BRB 2.10.1976

Nr. 793.19/78

Bericht der "Arbeitsgruppe KMG" zur Frage
von Kriegsmaterialausfuhren nach Iran

1.

Als am 1. Februar 1973 das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972 (KMG) in Kraft trat, lagen umfangreiche Bestellungen von Iran bei schweizerischen Firmen vor (35mm-Fliegerabwehrgeschütze, Feuerleitgeräte und Munition).

Folgende Lieferungen nach Iran wurden getätigt:

| | | |
|------|-------|----------------------------------|
| 1972 | 112,1 | Mio Franken |
| 1973 | 91,7 | Mio Franken |
| 1974 | 55,3 | Mio Franken |
| 1975 | 118,6 | Mio Franken |
| 1976 | 114,9 | Mio Franken |
| 1977 | 18,7 | Mio Franken |
| 1978 | 8,9 | Mio Franken (bis Ende September) |

Diese Kriegsmateriallieferungen nach Iran sind wiederholt kritisiert worden, u.a. in folgenden parlamentarischen Vorstössen (seit Inkrafttreten des KMG):

- (73) 395 Kleine Anfrage NR Hubacher vom 7.6.1973 betreffend Waffenausfuhr nach Persien
BRB 17.10.1973
- 76.310 Motion NR Blum vom 3.3.1976 betreffend eine Aenderung KMG Art. 11 Abs. 2 im Hinblick auf "die large Bewilligungspraxis des Bundesrates für Exporte von Kriegsmaterial" (nach Spanien und Persien)
BRB 2.6.1976 (Ablehnung)
- 76.610 Einfache Anfrage NR Carobbio vom 1.3.1976 Waffenausfuhr nach Spanien und Persien
BRB 26.5.1976
- 76.864 Einfache Anfrage NR Ziegler, Genf, vom 17.12.1976 Waffenausfuhr nach Persien
BRB vom 16.2.1977
- 78.753 Dringliche Einfache Anfrage NR Ziegler, Genf, vom 18.9.1978 Waffenlieferungen nach Iran
BRB 2.10.1978

- 2 -

78.758 Dringliche Einfache Anfrage NR Carobbio vom
20.9.1978 Waffenlieferungen nach Iran
BRB vom 2.10.1978

78.499 Interpellation NR Braunschweig vom 27.9.1978
Waffenausfuhr (Praxis und Zuständigkeit)
(pendent)

Telegramm verschiedener Nationalräte Waffenaus-
fuhr nach Iran, Antwort an NR Blunschy und NR Blum
gemäss BRB 23.10.1978

Ansatzpunkt für die Kritik waren je nach Lage unterschiedliche Beurteilungen der in Art. 11 KMG enthaltenen Kriterien (Krieg oder Ausbrechen des Krieges: Missachtung der Menschenrechte, Beeinträchtigung humanitärer Bestrebungen, usw.). Besonders aktuell sind die Hinweise auf "gefährliche Spannungen" im Gefolge der seit einiger Zeit verstärkten Angriffe auf das herrschende Regime.

Der Bundesrat hat sich bisher nicht veranlasst gesehen, die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Iran zu unterbinden. Zur Rechtfertigung seiner Haltung bestritt er, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 11 KMG wirklich gegeben seien. Er zog aber auch in Betracht, dass es sich um die Erfüllung abgeschlossener Verträge handle, dass nur Material für Defensivzwecke geliefert werde, und liess auch allgemein politische und binnenwirtschaftliche Ueberlegungen nicht ausser Acht. Im Bericht, der den Geschäftsprüfungskommissionen über die Einzelheiten der Ausfuhr von Kriegsmaterial jährlich erstattet wird, ist der Fall Iran jeweils dargelegt worden. Die Praxis des Bundesrates stiess auf vereinzelte Kritik, grossmehrheitlich aber auf Zustimmung.

2.

Im Laufe der zweiten Hälfte dieses Jahres hat die Lage in Iran eine Veränderung erfahren, die nicht übersehen werden kann. Die staatliche Autorität sieht sich einer Herausforderung gegenüber, der sie offensichtlich nur mit Einsatz ihrer Machtmittel Herr zu werden vermag. Die Frage nach den Gründen dieser Entwicklung ist im Hinblick auf die Anwendung des KMG irrelevant. In dieser Perspektive gilt es lediglich zu beurteilen, ob in Iran "gefährliche Spannungen" herrschen, welche die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Art. 11 Abs. 2 Bst. b KMG nicht zulassen. Die ändern Kriterien dieses Artikels können vernachlässigt werden, da die Verhältnisse sich kaum geändert haben.

3.

Im Gesetz findet sich kein Anhaltspunkt, der erlauben würde, zu beurteilen, wann "gefährliche Spannungen" vorliegen. Es dürfte unbestritten sein, dass es sich sowohl um äussere wie um innere Spannungen handelt.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat sich - in seinen Bemühungen um die Erweiterung der Konventionen auf den heute besonders aktuellen Bereich punktueller Gewalt und innerstaatlicher Konflikte - zum Problem wie folgt geäußert:

"Quant aux tensions internes, on peut dire qu'il s'agit notamment de:

- a) situations de tension grave (politique, religieuse, raciale, sociale, économique, etc.);
- b) séquelles d'un conflit armé ou de troubles intérieurs. Ces situations présentent l'une ou l'autre de ces caractéristiques, sinon toutes à la fois:
 - 1. des arrestations massives;
 - 2. un nombre élevé de détenus "politiques";
 - 3. existence probable de mauvais traitements ou de conditions inhumaines de détention;
 - 4. suspension des garanties judiciaires fondamentales, en raison soit de la promulgation d'un état d'exception soit d'une situation de fait;
 - 5. des allégations de disparitions."

(Revue internationale de la Croix-Rouge No 72 - juillet-août 1978)

Es kann kaum einen Zweifel darüber geben, dass nach dieser Definition im Iran "interne Spannungen" bestehen. Das IKRK ist indes nicht berufen, das KMG auszulegen. Im verständlichen Bestreben, seinen eigenen Bereich auszudehnen, wurde der Kreis weit gezogen. Dass innere Spannungen in Iran bestehen, kann aber ernstlich nicht bestritten werden. Zu beurteilen ist, ob sie die vom Gesetz verlangte "Gefährlichkeit" aufweisen. Dem Ermessen ist dabei ein weiter Spielraum gesetzt. Im Sinne des Gesetzgebers dürfte die Annahme liegen, dass Spannungen dann als "gefährlich" zu betrachten sind, wenn sie zum Waffeneinsatz führen. Man könnte aber auch argumentieren, dass unter "gefährlichen Spannungen" solche zu verstehen seien, die nicht mehr gemeistert werden können und zu einer Uebernahme der Staatsgewalt mit andern als legalen Mitteln führen. Solange diese Möglichkeit nicht gegeben ist, wären die Spannungen nicht "gefährlich".

Wie dem auch sei: Die "Arbeitsgruppe KMG" ist der Auffassung, dass seit einiger Zeit und gegenwärtig in Iran "gefährliche Spannungen" im Sinne des KMG bestehen.

4.

Aufgrund dieser Beurteilung wird empfohlen - solange diese Spannungen dauern - kein Kriegsmaterial nach Iran auszuführen. Einen entsprechenden Beschluss hätte der Bundesrat bei Vorliegen konkreter Fabrikations- bzw. Ausfuhrgesuche zu fassen. Die Gesuche wären demzufolge ihm zu unterbreiten und könnten nicht gemäss jetziger Praxis durch das Militärdepartement, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, entschieden werden.

Aus Gründen der Opportunität wäre es vorzuziehen, dass dem Bundesrat - solange die jetzige Situation andauert - keine Gesuche unterbreitet würden. Nachdem die Lieferungen zur Hauptsache abgeschlossen sind, liesse sich möglicherweise bei den interessierten Firmen Verständnis dafür wecken. Es ist Sache der Kontrollstelle für den Handel mit Kriegsmaterial, diese Frage in geeigneter Weise zu regeln.

5.

Wie steht es mit bereits erteilten, aber noch nicht ausgenützten Ausfuhrbewilligungen (gegenwärtig wertmässig ca. für 6 Mio Franken)? Müssen sie gemäss Art. 9 Abs. 2 KMG widerrufen werden? Können befristete Bewilligungen nach Ablauf deren Gültigkeitsdauer verlängert werden?

Es liegt auf der Hand, dass beide Fragen gleich zu beantworten sind. Aus den in Ziffer 4 dargelegten Gründen neigt die "Arbeitsgruppe KMG" eher zu einem Widerruf bzw. zur Nichtverlängerung.

Es ist aber nicht zu verkennen, dass dies äusserst unerfreuliche Folgen haben könnte: Bei den jetzt noch zu tätigenden Lieferungen handelt es sich vorwiegend um Serviceleistungen, Ersatzteile, Garantieerfüllungen, usw. Ihre Verweigerung könnte zu Weiterungen führen, welche für die bedeutenden schweizerischen Wirtschaftsinteressen im Iran höchst abträglich wären. Wenn es - wie angestrebt - gelingt, ohne Verweigerung von Ausfuhrbewilligungen, also ohne spektakuläres "Embargo", durchzukommen, wäre es unklug, die angestrebte Vermeidung binnenwirtschaftlicher Schäden durch den Widerruf erteilter Bewilligungen von relativ geringem Wert, bzw. durch Nichtverlängerung abgelaufener Bewilligungen, in Frage zu stellen (Pacta sunt servanda!).

2014

Erwägungen dieser Art führen die "Arbeitsgruppe KMG" zur Empfehlung, von einem Widerruf bzw. von einer Verweigerung der Verlängerungen abzusehen. Sie möchte aber keinen Zweifel darüber lassen, dass dadurch das KMG aufs Aeusserste strapaziert wird.

78.756. Einfache Anfrage Brunschweig vom 28. September 1978.
Sicherheitspolitik/Verfassung. Protokoll

Militärdepartement. Antrag vom 28. November 1978

Antragskommission des Nationalrats

beschlossen: A. Kaech

Die Antwort auf die Einfache Anfrage Brunschweig (neue Fassung) wird geschickt (siehe Beilage).

An den Nationalrat

Protokollauszug an:
- ENR - 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug:
des Protokollführers: